

Rundschreiben Nr. 1/2024

Geschrieben von dott. Thomas Thaler

Bozen, 18.01.2024

#### Steuerliche und andere Neuerungen

Mit dem Finanzgesetz 2024, Gesetz Nr. 213 vom 30.12.2023 sind einige Steuer- und Abgabenbestimmungen erlassen worden. Auf diese und andere Neuerungen möchten wir in diesem Rundschreiben hinweisen.

#### Neuer Einkommenssteuer-IRPEF-Tarif 2024:

für Jahreseinkommen bis zu 28.000.- Euro
von 28.000.- bis 50.000.- Euro
für Jahreseinkommen von mehr als 50.000.- Euro

Der neue Irpef-Tarif mit drei Steuersätzen gilt vorerst nur für 2024. Vorteile ergeben sich nur für Steuerpflichtige mit Einkommen zwischen 15.000 und 50.000 Euro.

# Steuerabsetzbeträge auf Sanierungen

Folgende <u>Steuerabsetzbeträge</u> für Sanierungsarbeiten, energetische Sanierungen, Möbelbonus und "Grünbonus" gelten für das <u>Jahr 2024</u>:

- Energetische Sanierung 50 / 65 %;
- Wiedergewinnungsarbeiten 50 % mit Maximalbetrag von Euro 96.000 pro Baueinheit;

- Architektonische Barrieren: Steuerbonus in der Höhe von 75 % für Arbeiten zum Abbau architektonischer Barrieren;
- Möbelbonus: 50 % Steuerabsetzbetrag für den Kauf von Möbel und Elektrogroßgeräten bis Euro 5.000 für Wohnungen in denen ab 01.01.2023 Wiedergewinnungsarbeiten durchgeführt worden sind;
- Grün-Bonus in der Höhe von 36 % für die Pflege von Gärten und Grünanlagen bis max. 5.000 Euro;

Bei den Zahlungen für Sanierungsmaßnahmen wird von Seiten der Bank seit 01.01.2024 ein Steuerrückbehalt von 11 % vorgenommen.

### Spekulationsgewinn für sanierte Wohnungen

Für Privatpersonen, welche eine vorher sanierte Wohnung mit Steuerbonus 110 % verkaufen, wird ein neuer Spekulations-Tatbestand vorgesehen. Wird die Wohnung vor Ablauf der neuen Spekulationsfrist von 10 Jahren verkauft, unterliegt diese einem Spekulationsgewinn von 26 %, außer die Wohnung wurde für den vorwiegenden Teil der Besitzdauer als Hauptwohnung verwendet oder die Wohnung wurde im Erbschaftsweg erworben.

# Investitionsförderungen

Für digitale oder intelligente Maschinen (Industrie 4.0) beträgt die Steuergutschrift für Unternehmer im Jahr 2024 20 %. Der Steuerbonus wird in drei Jahresraten mittels F24 verrechnet. Die Investitionen dürfen frühestens ab dem 31.12. des 2. Folgejahres nach der Anschaffung veräußert werden, ansonsten muss der Verrechnungsbetrag rückerstattet werden.

Voraussetzung für die Beanspruchung der Steuergutschrift für technologische Investitionen 4.0 ist, dass auf den elektronischen Rechnungen das Gesetz aufscheint (Art. 1, Komma 1051-1063 Gesetz 178/2020).

# Aufwertung von Beteiligungen und Grundstücken

Die Aufwertung von Beteiligungen und Grundstücken, die außerhalb einer unternehmerischen Tätigkeit gehalten werden, ist wieder möglich. Die Ersatzsteuer beträgt 16 % auf den Schätzwert laut beeideter Schätzung, die innerhalb 30.06.2024 zu erstellen ist.

Steuerabfindung im Voraus

Für Einzelunternehmen und Freiberufler gibt es die Möglichkeit, die Steuern im Voraus für die Jahre

2024 und 2025 abzufinden. Die Einnahmenagentur wird hierfür innerhalb April 2024 einen Vorschlag

zusenden, der zu prüfen ist. Diese Möglichkeit kann bei einer zu erwartenden Steigerung des

Gewinnes durchaus interessant sein.

Sachbezüge / Produktionsprämien

Im Jahr 2024 können an Mitarbeiter ohne zu Lasten lebende Kinder Geschenke für max. Euro 1.000

vergeben werden. Für Mitarbeiter mit zu Lasten lebenden Kindern ist der Betrag auf Euro 2.000

erhöht. Neben den Sachbezügen können auch Geldleistungen für die Erstattung von belegten Strom-

, Gas- und Wasserkosten für den privaten Hausgebrauch gewährt werden.

Mitarbeiter mit einem Bruttogehalt von max. 80.000 Euro können im Jahr 2024 Produktionsprämien

von max. 3.000 Euro begünstigt mit einer Ersatzsteuer von 5 % besteuern.

Versicherungspflicht für Katastrophenschäden

Es ist vorgesehen, dass alle Unternehmen innerhalb 31.12.2024 eine Versicherung für

Katastrophenschäden (z. B. Erdbeben, Überschwemmungen, Erdrutsch) abschließen müssen.

**Kurzzeitmiete AIRBNB** 

Die Möglichkeit der Ersatzsteuer "cedolare secca" von 21% gilt nur noch für eine vermietete

Ferienwohnung. Für die zweite bis zur vierten Wohnung beträgt die Ersatzsteuer 26%. Ab der vierten

vermieteten Wohnung handelt es sich um eine gewerbliche Tätigkeit.

Alternativ kann immer die Normalbesteuerung (progressive Steuersätze) angewendet werden.

Korrektur Warenlager

Der Gesetzgeber sieht heuer die Möglichkeit der Zahlung einer Ersatzsteuer von 18 % vor, um das

Warenlager zum 31.12.2022 neu zu bewerten.

A. Duca d'Aosta Allee 45/10

info@thaler-partner.it www.thaler-partner.it

**1** +39 0471 27 17 05

+39 0471 26 67 89

Eigenkapitalförderung ACE

Ab 2024 wird die Eigenkapitalförderung ACE "Aiuto alla crescita economica" abgeschafft.

Sonstige Neuerungen

Gesetzlicher Zinsfuß: der Gesetzliche Zinsfuß sinkt ab 01.01.2024 von 5,00 % auf 2,50 %.

**Enasarco:** der Beitragssatz auf Provisionen der Handelsvertreter bleibt im Jahr 2024 bei 17,00 %.

<u>Steuerbonus für Miete Hauptwohnung:</u> für die Miete der Hauptwohnung besteht weiterhin ein Steuerabsetzbetrag für Personen mit niedrigem jährlichen Einkommen.

<u>Steuerguthaben für Werbekampagnen:</u> das Steuerguthaben für Werbeausgaben 2024 in der Höhe von 75 % auf den Zuwachs der Werbeausgaben gegenüber 2023 ist innerhalb März 2024 anzumelden, die definitive Meldung für das Jahr 2024 erfolgt dann innerhalb Jänner 2025. Begünstigt sind Werbeinitiativen in Tageszeitschriften und Zeitschriften, auch digital. Rundfunk und Fernsehen sind nicht mehr begünstigt.

<u>Meldungen / Rechnungen im Gesundheitswesen:</u> Gesundheitsleistungen, die an das System der Gesundheitskarte (STS) gemeldet werden, sind weiterhin nicht mit elektronischer Rechnung zu belegen, sondern mit Papierrechnungen. Die Meldung ans System der Gesundheitskarte STS hat halbjährlich zu erfolgen.

<u>Steuerbegünstigung für Rückkehrer:</u> Rückkehrer aus dem Ausland können weiterhin Steuerbegünstigungen beanspruchen, diese wurden für neue Rückkehrer im Vergleich zu den Vorjahren aber wesentlich reduziert.

<u>Mwst.-Satz / Änderungen:</u> der Mwst.-Satz für Pellets bleibt für Jänner und Februar bei 10 %, der Mwst.-Satz für Produkte für Kleinkinder und für weibliche Hygieneprodukte steigt von 5 % auf 10 %. Für die PKW-Kindersitze wird der Mwst.-Satz auf 22 % erhöht.

<u>Sabatini-Förderung:</u> Die Förderungen für Neuinvestitionen laut Gesetz Sabatini-ter werden für 2024 verlängert und mit insgesamt 100 Mio. Euro dotiert.

<u>Schließung Mwst.-Position:</u> Es werden verschärfte Kontrollen bei Schließung der Mwst.-Position vorgesehen.

**\***+39 0471 27 17 05

Wir haben uns hier darauf beschränkt, Ihnen die wesentlichen Veränderungen im Steuerbereich in kurzer Form bekannt zu geben. Für genauere Auskünfte über sämtliche Änderungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Thaler & Partner